# Abfindung / Nachzahlung steuerfrei einzahlen

(Mitgliedergruppe F)

Dieses Merkblatt richtet sich an Beschäftigte, die aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes oder aus einem noch bestehenden Arbeitszeitguthaben erhalten. Außerdem richtet es sich an Beschäftigte, die aus einem ruhenden Arbeitsverhältnis (z.B. wegen Elternzeit, Auslandseinsatz) zurückkehren und für diese Zeit Beiträge in ihr Vorsorgekonto nachzahlen möchten.

#### **Abfindung**

Sie können Abfindungen als Beitrag für die Verbesserung Ihrer Altersvorsorge <u>steuerfrei</u> über den Arbeitgeber in die Pensionskasse einzahlen.

Steuerfrei sind 3.864 Euro (Stand 2025) multipliziert mit den Kalenderjahren, in denen Sie (auch teilweise) gearbeitet haben. Maximal dürfen Sie für 10 Jahre Betriebszugehörigkeit 38.640 Euro (10 x 3.864) steuerfrei einzahlen. Zusätzlich können Sie im Jahr des Ausscheidens die reguläre steuerfreie Einzahlung in Höhe von 7.728 Euro (2 x 3.864) nutzen.

#### Ein Beispiel:

Sie haben vom 01.11.2015 bis zum 31.01.2025 im Unternehmen gearbeitet, also in 10 Kalenderjahren. Sie dürfen dann 10 x 3.864 Euro = 38.640 Euro über den Arbeitgeber einzahlen. Hinzu kommen die regulären 7.728 Euro für das Jahr 2025 (im Jahr Ihres Ausscheidens). Daraus ergibt sich eine Gesamtsumme in Höhe von 46.368 Euro. Wenn es sich um eine Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes handelt, ist die Einzahlung auch sozialabgabenfrei.

### Besonderheit bei Pauschalversteuerung:

Wenn Sie irgendwann in Ihrem Berufsleben einen Beitrag pauschal versteuert in die Pensionskasse (oder eine beliebige Direktversicherung) eingezahlt haben, können Sie die Abfindung pauschalversteuert und sozialversicherungsfrei einzahlen. Das berechnet sich dann wie folgt:

Die 1.752 Euro werden multipliziert mit den Kalenderjahren, in denen Sie (auch teilweise) gearbeitet haben. Von diesem Betrag sind die Beiträge abzuziehen, die im laufenden Jahr und in den sechs vorausgegangenen Jahren bereits pauschal versteuert eingezahlt wurden. Beispiel: Sie haben vom 01.08.1998 bis zum 30.03.2025 im Unternehmen gearbeitet, also in 27 Kalenderjahren. Das ergibt 27 x 1.752 Euro = 47.304 Euro. Im laufenden Jahr und in den letzten 6 Jahren haben Sie jeweils 1.752 Euro pauschal versteuert eingezahlt: 7 x 1.752 = 12.264 Euro. Also können Sie 35.040 Euro pauschal mit rund 20 % versteuert und sozialabgabenfrei über den Arbeitgeber einzahlen.

Zwar beträgt die Pauschalsteuer auf die Beiträge rund 20 %. Dafür werden die Leistungen aus pauschal versteuerten Beiträgen nur zu einem kleinen Teil besteuert. Der überwiegende Teil der Rente oder Kapitalzahlung wird steuerfrei ausgezahlt. Das macht pauschal versteuerte Beiträge so attraktiv. Der steuerfreie Anteil hängt vom Alter bei Rentenbeginn / Kapitalzahlung ab:

Alter	60	61	62	63	64	65	66	67
Steuerfrei in %	78	78	79	80	81	82	82	83

Montags bis freitags telefonisch unter 040 28 01 45-0. Telefax 040 28 01 45-775 • www.hhpk.de

# Abfindung / Nachzahlung steuerfrei einzahlen

(Mitgliedergruppe F)

Sie können auch beide Regelungen nutzen. Dann werden Ihre pauschal versteuert eingezahlten Beiträge von dem für die steuerfreie Einzahlung errechneten Volumen abgezogen. Nur der verbleibende Betrag kann zusätzlich steuerfrei eingezahlt werden.

#### **Nachzahlung**

Wenn Sie aus einem ruhenden Arbeitsverhältnis zurückkehren, können Sie einen erhöhten Beitrag für die betriebliche Altersvorsorge <u>steuerfrei</u> über den Arbeitgeber in Ihr Vorsorgekonto in der Pensionskasse einzahlen.

**Bitte beachten Sie:** Sie dürfen während der Ruhephase vom Arbeitgeber im Inland keinen steuerpflichtigen Lohn erhalten haben.

Sie dürfen für jedes Kalenderjahr des vollständigen Ruhens – maximal für 10 Jahre – 7.728 Euro (Stand 2025) steuerfrei einzahlen, also maximal 77.280 Euro (10 x 7.728). Die Nachzahlung ist sozialabgabenpflichtig.

#### Ein Beispiel:

Sie waren seit 01.05.2017 im ruhenden Arbeitsverhältnis und kehren am 01.12.2025 zurück. Sie waren also für 8 vollständige Jahre ruhend. Sie dürfen 61.824 Euro (8 x 7.728) <u>steuerfrei</u> über Ihren Arbeitgeber einzahlen.

## Beiträge ab 10.000 Euro

Bei Einmalzahlungen ab 10.000 Euro benötigt die Pensionskasse von Ihnen ein ausgefülltes Formular "Auskünfte bei jährlichen Einmalbeiträgen ab 10.000 Euro". **Dieses Formular finden Sie im Anhang**.

Alle Beiträge aus Abfindungen und Nachzahlungen werden stets in der Mitgliedergruppe F angenommen und müssen direkt vom Arbeitgeber an die Pensionskasse überwiesen werden.

#### Kapitalwahlrecht

Sie können mit hohen Einmalbeiträgen also die lebenslange Versorgung mit Renten aufbessern. Die Einzahlung von Einmalbeiträgen aus Abfindungen und Nachzahlungen schließt das Kapitalwahlrecht aus und kann dazu führen, dass die Grenze für die Kapitalauszahlung von Kleinrenten überschritten wird (unter 80,50 Euro, Stand 2025).

### **Fazit**

Wenn Sie aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden oder nach dem Ruhen in das Arbeitsverhältnis zurückkehren, können Sie große Beiträge steuerfrei oder eventuell pauschal versteuert und eventuell sogar sozialabgabenfrei einzahlen. Die Abwicklung ist einfach und erfolgt über den Arbeitgeber. Falls Sie vor der Einzahlung sehen wollen, wie Ihre Rente durch die Einzahlung steigt, können Sie das in Ihrem Vorsorgeportal unter **www.hhpk.de** berechnen, oder Sie rufen die Pensionskasse an.

Montags bis freitags telefonisch unter 040 28 01 45-0. Telefax 040 28 01 45-775 • www.hhpk.de